

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft
am 10. März 2016**

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der
Bewirtschaftungsperiode 2015 bis 2021 in der Flussgebietseinheit
Weser (2. Bewirtschaftungsplanperiode)**

1. Sachdarstellung

In dieser Vorlage wird gleichzeitig der Berichtswunsch von Frau Dr. Schaefer (Bündnis 90/Die Grünen) zum Pressebericht „salzfreie Weser“ beantwortet.

Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹ (WRRL) ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands für alle natürlichen Oberflächengewässer und eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands für alle künstlichen und erheblich veränderten Gewässer. (§§ 27 und 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 4 WRRL). Betrachtet werden alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km². Im Land Bremen fallen 21 Gewässer in diese Kategorie und werden nach den Vorgaben der WRRL bewertet. Die Gewässer können der Abb. 3 der Anlage 1 entnommen werden.

Für das Grundwasser ist das Ziel der Erhalt bzw. die Schaffung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands sowie eine Umkehr aller signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL). Betrachtet werden hierbei definierte Grundwasserkörper. Die Grundwasserkörper werden nach hydraulischen, hydrologischen und hydrogeologischen Kriterien abgegrenzt und bilden analog zu den Oberflächenwasserkörpern die kleinste

¹ Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik

Bewirtschaftungseinheit im Grundwasser. Die Freie Hansestadt Bremen hat Anteil an 6 Grundwasserkörpern, die gemeinsam mit Niedersachsen bewirtschaftet werden (Abb. 6 der Anlage 1).

Diese Bewirtschaftungsziele sind verpflichtend und waren nach der WRRL bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind grundsätzlich zulässig, können aber höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren in Anspruch genommen werden. Somit müssen die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie spätestens 2027 erreicht sein. (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)

Für jede Flussgebietseinheit (FGE) ist nach § 83 WHG (Art. 13 WRRL) alle sechs Jahre ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen, der einen Rahmen für die Bewirtschaftung setzt und neben einer allgemeinen Beschreibung des Flussgebiets und der signifikanten Belastungen, die auf die einzelnen Wasserkörper wirken, auch die aktuelle Zustandsbewertung der Gewässer aufführt. Begleitend zum Bewirtschaftungsplan wird nach § 82 WHG (Art. 11 WRRL) ein Maßnahmenprogramm für jede Flussgebietseinheit erstellt, das die Verbesserungsmaßnahmen der kommenden 6 Jahre aufführt, die zur Zielerreichung nach WRRL beitragen.

Die sieben Weser-Anrainer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich zur Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser zusammengeschlossen. Der sogenannte Weserrat verständigt sich unter anderem über die überregionalen Bewirtschaftungsziele. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen.

Der erste Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser galt für die erste Bewirtschaftungsperiode von 2009 bis 2015. Der zweite Bewirtschaftungszeitraum beginnt nach WHG mit der Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans am 22. Dezember 2015 und endet am 21. Dezember 2021. Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms werden ein Jahr vor ihrer Veröffentlichung zur Beteiligung der Öffentlichkeit für sechs Monate ausgelegt, damit jede Person bei der zuständigen Behörde schriftlich Stellung nehmen kann (§ 83 (4) WHG, Art. 14 EG-WRRL).

Der Bewirtschaftungsplan einer Flussgebietseinheit wird i.d.R. durch detailliertere Beiträge und Programme für die länderspezifischen Teileinzugsgebiete ergänzt, um die lokalen Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen zu benennen. In diesem Sinne hat SUBV mit Unterstützung des Büros BioConsult Schuchardt & Scholle für das bremische Teileinzugsgebiet im Jahr 2014 den Entwurf eines lokalen Beitrags erarbeitet (Entwurf des Bremischen Beitrags zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser), der ebenfalls ein halbes Jahr für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt hat. Dieser Entwurf wurde der Deputation am 08.01.2015 zur Kenntnis gegeben und ab dem 28.01.2015 öffentlich ausgelegt. Aufgrund einer verzögerten Einigung bei der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Salz (siehe auch Kapitel 2.3) hat sich die Auslegung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die gesamte Flussgebietseinheit verzögert und wurde erst am 15.04.2015 begonnen. Ferner wurde in Bezug auf das Salz ein detaillierter Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erstellt. Um die parallele Auslegung aller Pläne für ein halbes

Jahr zu gewährleisten verlängerte sich die Auslegung des bremischen Begleitdokumentes bis zum 15.10.2015 und endete analog zu der der Flussgebietspläne.

Während der Anhörung gingen zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der Flussgebietseinheit Weser 25 Stellungnahmen sowie elf weitere zum dazugehörigen Umweltbericht ein. Zu den Entwürfen des detaillierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zum Salz gingen 35 Stellungnahmen ein, zum dazugehörigen Umweltbericht zwölf. Die Umweltverbände haben sich in einer koordinierten Stellungnahme zu allen Flussgebietsplänen in Deutschland geäußert. Sie haben vor allem darauf hingewiesen, dass die Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie eng verknüpft seien mit den Zielen der WRRL und somit der WRRL eine größere Verantwortung zukomme, da sich Schad- und Nährstoffbelastungen der Flüsse direkt auf den Zustand der Meeresumwelt auswirkten. Insbesondere in Bezug auf die Nährstoffbelastung sei schnelles und konsequentes Handeln erforderlich. In Bezug auf den detaillierten Bewirtschaftungsplan Salz gingen vor allem Stellungnahmen von Interessensgemeinschaften ein, die die Einstellung der Versenkung und der Einleitung der Salzabwässer in die Werra fordern (siehe auch Kapitel 2.3).

Zum Entwurf des Bremischen Beitrags zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das Flussgebiet Weser gingen insgesamt fünf Stellungnahmen ein, die eher hinweisenden Charakter hatten.

Alle Einwendungen wurden geprüft und bewertet und hatten bei Vorliegen tragfähiger Gründe eine Änderung der Dokumente zur Folge. Nach abgeschlossener Überarbeitung erfolgte im Weserrat am 15.12.2015 die fachliche Beschlussfassung der Dokumente, die sich auf das gesamte Wesereinzugsgebiet beziehen. Sie werden Mitte März der Weserministerkonferenz zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Anschließend erfolgt die Veröffentlichung im Internet. Bis zum 22.03.2016 müssen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sämtlicher deutscher Flussgebietseinheiten der europäischen Kommission vorliegen.

Die folgenden Dokumente werden der Deputationsvorlage als Anlage beigelegt:

- Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser (Anlage 1)
- Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 2),
- Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 3),
- Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 4) und
- Detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG Anlage 5)

2 Ergebnisse der 1 . Bewirtschaftungsperiode 2009 – 2015 und Konsequenzen für die vorliegende 2. Bewirtschaftungsplanperiode

Die Zielerreichung nach der WRRL wird bundesweit sowohl im Bereich Grundwasser als auch im Bereich der Oberflächengewässer deutlich verfehlt, lediglich 10 % der Oberflächengewässer erreichen in Deutschland den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial. Unter Berücksichtigung der Umweltqualitätsnormen, die im Jahr 2008 erstmalig europaweit mit der RL 2008/105/EG (Tochtrichtlinie zu den Umweltqualitätsnormen der prioritären Stoffe) festgesetzt wurden, verfehlt auch die deutliche Mehrzahl der Wasserkörper den guten chemischen Zustand.

Insofern sind deutlich größere Anstrengungen als bislang erforderlich, um die Ziele der WRRL bis spätestens 2027 zu erreichen. Dies ist in allen Ländern der FGG Weser erkannt und aufgegriffen worden, nicht zuletzt sind die Defizite auch im Rahmen der Sachstandsdarstellung/des Fortschrittsberichts gegenüber der EU-KOM deutlich geworden.

Wie in allen Flussgebietseinheiten Deutschlands ist vor diesem Hintergrund auch in der FGG Weser im Rahmen des nach WRRL für die Zeitdauer von 6 Jahren zwingend aufzustellenden Maßnahmenprogramms ein umfangreiches Maßnahmenportfolio entwickelt worden, das weit über 2000 Einzelmaßnahmenpotentiale für die gesamte Flussgebietseinheit enthält (s. Anlage 3). Diese sind gemäß der wesentlichen Wasserbewirtschaftungsfragen (Verbesserung der Morphologie und Durchgängigkeit, Reduzierung der Nähr- und Schadstoffe, Reduzierung der Salzbelastung und Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels) differenziert dargestellt.

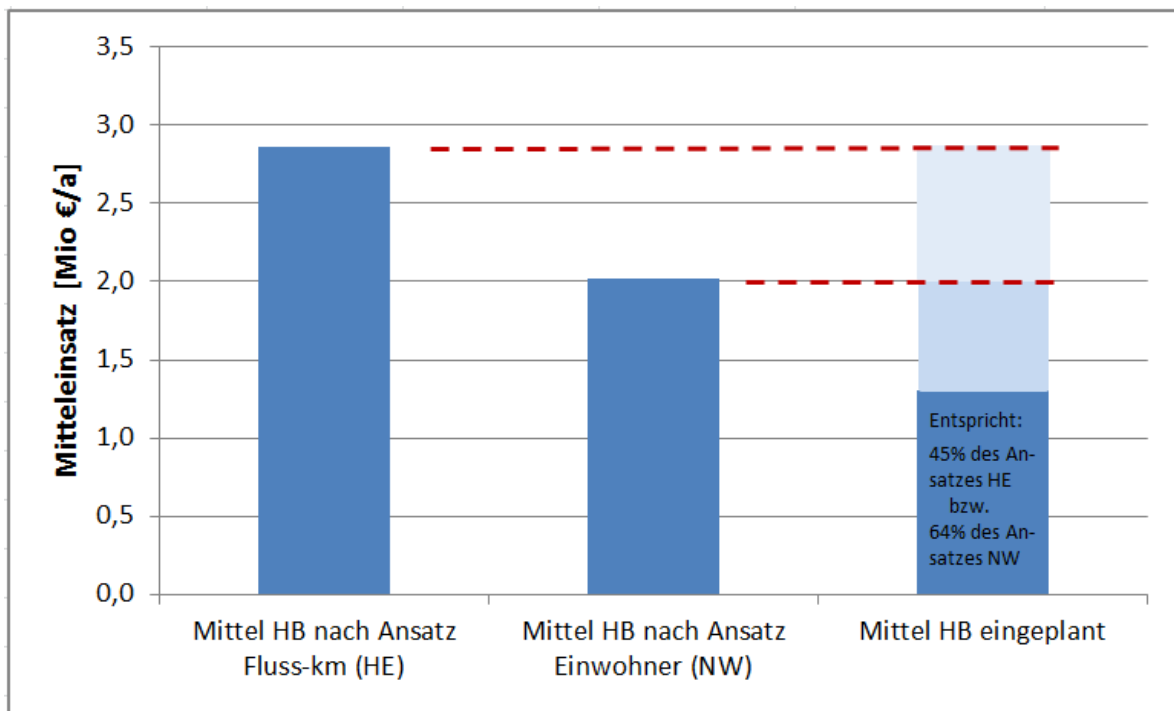
Bremen hat an diesem Programm einen Anteil von ca. 70 Maßnahmenpotentialen. Für die kommenden 6 Jahre bedeutet dies einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 6,495 Mio. €, abgeleitet aus den Erfahrungen der 1. Bewirtschaftungsplanperiode 2009 – 2015 und internen Kostenkalkulationen.

Im direkten Vergleich zu anderen Bundesländern in der Flussgebietseinheit Weser zieht Bremen somit hinsichtlich des verstärkten Engagements und der notwendigen Finanzausstattung gleich, liegt statistisch aber noch unterhalb der durchschnittlichen Ansätze, die von maßgeblichen Flächenländern für die Bewirtschaftungsplanperiode bis 2021 vorgesehen sind.

1. Nordrhein-Westfalen geht für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von einem Mitteleinsatz von 80 Mio. €/Jahr aus, was einem Mitteleinsatz von 4,40 € pro Einwohner entspricht. Auf Bremen umgerechnet würde sich daran gemessen ein Mittelbedarf von 2,86 Mio. € pro Jahr und damit 14,3 Mio. € für die zweite Bewirtschaftungsperiode ergeben.
2. Hessen hat jährliche Kosten von 0,01 Mio. € pro km Flusslänge und Jahr für alle Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Nähr- bzw. Schadstoffreduzierung angenommen.. Dieses würde in Bremen bei einer Gesamtlänge des reduzierten (also WRRL-relevanten) Gewässernetzes von 202 km einer Summe von gut 2 Mio. € pro Jahr und damit 10 Mio. € für die zweite Bewirtschaftungsperiode entsprechen.

3. Niedersachsens Umweltminister hat angekündigt, voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren 10 bis 15 Mio. € pro Jahr an Landesmitteln für die Fließgewässer- und Auenentwicklung zur Verfügung zu stellen. Niedersachsen hat darüber hinaus für Gewässerallianzen 500.000 € in den Jahren 2014 und 2015 bereitgestellt. Mit diesen Geldern sollen sogenannte Kümmerer in niedersächsischen Unterhaltungsverbänden eingestellt werden, die die Umsetzung von Maßnahmen unterstützen. Insgesamt will Niedersachsen im kommenden Bewirtschaftungszyklus für die Bereich Fließgewässerentwicklung, Seen, Grundwasser und Trinkwasser Mittel in einer Höhe von 224 Mio. € bereitstellen, die zum Teil durch europäische Mittel kofinanziert sind.

Abb. 1: Vergleich des eingeplanten bremischen Finanzmittelansatzes (in €/a) mit den durchschnittlichen und auf Bremen fiktiv umgerechneten Ansätzen (€/Einwohner und €/Flusskilometer) anderer Weseranrainerländer



Die im Maßnahmenprogramm gelisteten Maßnahmen sind zwar als notwendig, jedoch, unter Realisierungsgesichtspunkten, in Teilen als lediglich potentiell umsetzbare Maßnahmen zu verstehen. Insbesondere aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit, technischer Unwägbarkeiten oder weiterer Hemmnisse, können sich im konkreten Planungsstadium auf Einzelmaßnahmenebene noch Hindernisse ergeben, die einer Realisierung entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund hat das im Rahmen dieser Vorlage zu beschließende Maßnahmenprogramm sowohl auf der Ebene der FGG Weser als auch im konkreteren Fall des bremischen Beitrages eine programmatische Ausrichtung. Dieses ist auch in den anderen Ländern der FGE Weser der Fall. Aus dem gleichen Grund ist zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine Alternativenprüfung bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf der konkreten Maßnahmenebene durchführbar (siehe auch Anlage 7).

Bei der hohen Anzahl an Einzelmaßnahmen (FGG Weser > 2000, Bremen ca. 70), wäre die explizite Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen und Alternativenprüfungen für jede einzelne Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt der Aufstellung des Maßnahmenprogramms wegen des verfahrenstechnischen Aufwandes unverhältnismäßig und technisch auch nicht möglich.

Die Kosteneffizienz der Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich stattdessen aufgrund folgender Kriterien:

- Die Maßnahmenauswahl im Maßnahmenprogramm erfolgte in Bremen wie in allen Ländern in Deutschland auf der Grundlage des LAWA-Maßnahmenkataloges, der die geeigneten, umsetzbaren und kosteneffizienten Maßnahmen an Gewässern normiert und zusammenstellt.
- Die Erfahrungen der 1. Bewirtschaftungsplanperiode zeigen, dass die Situation im Gewässer i.d.R. sehr komplex ist und tatsächliche Alternativen in der Praxis nicht immer vorliegen oder früh im Entscheidungsprozess ausscheiden. Da die Kosteneffizienz kein festes Attribut der Einzelmaßnahme ist, sondern sich aus dem Auswahlprozess des gesamten Maßnahmenbündels ergibt und sich in diesem Rahmen umfangreiche Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Maßnahmen einstellen, ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Alternativenprüfung jeder Maßnahmenoption zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.
- Stattdessen erlaubt die Existenz bestehender wasserwirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Strukturen und Prozesse die Sicherstellung der Kosteneffizienz im späteren Umsetzungsstadium durch Mechanismen wie Verfahrensvorschriften für eine wirtschaftliche und sparsame Ausführung von Vorhaben der öffentlichen Haushalte und die zwingende Anwendung von Vergabevorschriften (VOB, VOL, VOF) zur Auswahl der wirtschaftlichsten Planungs- und Ausführungsvariante.

Auf der späteren Ebene der Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann und wird demgegenüber sowohl eine technische Alternativenprüfung als auch eine WU durchgeführt (s. Kap. 5.1).

Niedersachsen geht in seinem Bewirtschaftungsplan in dieser Hinsicht den gleichen Weg wie Bremen.

3 Kurzzusammenfassung der überregionalen Bewirtschaftungsziele der Flussgebietsgemeinschaft Weser

Seitens der FGG Weser wurden für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum im Wesentlichen die gleichen überregionalen Bewirtschaftungsziele wie für den ersten Bewirtschaftungszeitraum identifiziert:

- Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit
- Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge
- Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Im Folgenden werden einige Aspekte der überregionalen Bewirtschaftungsziele kurz dargestellt.

3.1 Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit

Die Fließgewässer in der Flussgebietseinheit Weser sind flächendeckend durch eine Vielzahl von Querbauwerken und morphologischen Veränderungen geprägt. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten.

Renaturierungen und damit die Schaffung guter Strukturen im Gewässer sind eine zwingende Voraussetzung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials. Gleiches trifft auf die Durchgängigkeit eines Gewässers, also die Passierbarkeit von Querbauwerken für Fische und bodenlebende Wirbellose, zu. Insbesondere Langdistanz-Wanderfische, die im Meer leben und zum Laichen in die Flussoberläufe wandern oder umgekehrt, sind durch eine fehlende Durchgängigkeit extrem beeinträchtigt.

Im Rahmen der im Jahr 2009 veröffentlichten „Gesamtstrategie Wanderfische in der Flussgebietseinheit Weser“ wurden überregional bedeutsame Gewässer für Wanderfische im Wesereinzugsgebiet identifiziert und die Durchgängigkeit in den überregionalen Wanderrouten ermittelt. Die in der Gesamtstrategie enthaltenen Informationen flossen in das bundesweite Priorisierungskonzept „Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“ der Bundesanstalten für Gewässerkunde und Wasserbau (BfG und BAW) ein.

Entlang der Bundeswasserstraßen an Weser, Fulda, Werra, Aller und Leine wurden 31 Staustufen betrachtet. Gemäß den Planungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den 2. Bewirtschaftungsplan soll bis 2021 an acht Standorten und bis 2027 an weiteren acht Standorten die Durchgängigkeit für den Fischaufstieg hergestellt sein. Die Maßnahmenplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bundesland.

Sind an den Querbauwerksstandorten weiterhin Wasserkraftanlagen vorhanden, so sind durch die Wasserkraftanlagenbetreiber Maßnahmen zum schadlosen Abstieg der Fischpopulation erforderlich.

An den Bau der Fischwechselanlage am Weserkraftwerk in Bremen-Hemelingen wurden in diesem Sinne ebenfalls hohe Anforderungen gestellt. Zusätzlich blieb die bisherige Fischtreppe auf der linken Uferseite erhalten, so dass es insgesamt zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im Verhältnis zu der vorherigen Anlage kam. Derzeit läuft ein Monitoring, um die Funktionsfähigkeit abschließend verifizieren zu können.

3.2 Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge

Eine Vielzahl von Gewässern in Deutschland und auch in der FGG Weser weisen hohe Nährstoffkonzentrationen auf. Durch die anthropogene Nährstoffanreicherung kommt es in Oberflächengewässern zu einer unnatürlichen Vermehrung des Phytoplanktons (Algenwachstum) und damit zur Eutrophierung. Negative ökologische Folgen ergeben sich durch Sauerstoffdefizite aufgrund des Absterbens von Algen. Erhöhte Nährstoffeinträge haben weiterhin zur Folge, dass die Sedimente im Flussbett mit Algen überwachsen werden und sich in strömungsberuhigten Bereichen Faulschlammablagerungen bilden können. Somit wird die Lebensraumqualität für die Wirbellosen und die Reproduktion vieler strömungsliebender Flussfische eingeschränkt.

Die Nährstoffe gelangen überwiegend diffus von landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Oberflächengewässer und insbesondere im norddeutschen Flachland auch ins Grundwasser. Dort wirkt sich hauptsächlich der Gehalt an Nitrat nachteilig auf die Grundwasserqualität aus. Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser, jedoch auch vor dem Hintergrund des flächendeckend geltenden Grenzwertes von 50 mg/l Nitrat besteht in weiten Teilen des Einzugsgebietes der Weser Handlungsbedarf.

Neben dem diffusen Eintrag findet ein punktueller Eintrag von Nährstoffen (vor allem Phosphor, aber auch Stickstoff) über kommunale Kläranlagen, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen statt.

Die Eutrophierung ist auch eines der größten ökologischen Probleme der deutschen Nordsee. Vor diesem Hintergrund hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) auf Basis einer wissenschaftlichen Methode ein Stickstoffreduzierungsziel in den deutschen Flussgebieten Ems, Weser, Elbe und Eider abgeleitet. Danach kann das Ziel eines guten ökologischen Zustands in den Küstengewässern nur erreicht werden, wenn am Übergabepunkt zwischen marinen und limnischen Systemen eine mittlere jährliche Stickstoffgesamtkonzentration von 2,8 mg/l eingehalten oder unterschritten wird.

In dem Modellprojekt AGRUM⁺ wurde für die Flussgebietsgemeinschaft Weser der prozentuale Anteil eines jeden Bundeslandes am Gesamteintrag von Stickstoff in die Küstengewässer ermittelt. Bremen hat einen sehr geringen Anteil von 1 %. Auf Basis der Modellierung wurde für jeden Wasserkörper ein Reduzierungsbedarf für Stickstoff abgeleitet, der bis 2027 umgesetzt werden muss um die Zielkonzentrationen von 2,8 mg/l N_{ges} zu erreichen.

Aus den Modellierungen im Projekt AGRUM⁺ hat sich ergeben, dass die Zielkonzentrationen nur durch eine Kombination aus angepasstem Ordnungsrecht und freiwilligen Maßnahmen (wie z.B. Agrarumweltmaßnahmen und die Förderung einer gewässerschonenden Landwirtschaft) erreicht werden können. Einen wichtigen Beitrag soll die Novellierung der Düngeverordnung leisten. Aber auch Einträge aus urbanen Systemen müssen zur Zielerreichung reduziert werden.

Schadstoffe können in Oberflächengewässern bereits in Spurenkonzentrationen toxische Wirkungen auf Tiere und Pflanzen haben. Die Zahl der Schadstoffe ist unübersehbar groß. Entsprechend groß sind auch ihre Vorkommen in der

aquatischen Umwelt, da diese Schadstoffe über den Eintrag aus Produktionsabwässern oder die Luft oder durch unsachgemäßen landwirtschaftlichen Umgang in die Gewässer gelangen können.

In der ersten Bewirtschaftungsperiode wurde die Reduzierung der Schadstoffe noch nicht als überregionales Bewirtschaftungsziel benannt. Die meisten Umweltqualitätsnormen (UQN) wurden im Wesereinzugsgebiet eingehalten. Über eine Verschärfung der Grenzwerte von Seiten der EU für die prioritären Stoffe im Jahr 2013 tritt nun eine flächendeckende Überschreitung des Grenzwertes für Quecksilber auf. Auch die Konzentrationen für PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) liegen häufig über der UQN. Somit muss in der zweiten Bewirtschaftungsperiode auch die Reduzierung der Schadstoffbelastung als überregionales Bewirtschaftungsziel benannt werden.

3.3 Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser

Die bis in die 80er Jahre hinein dramatische Belastung von Werra und Weser durch Salz aus dem Kalibergbau ist in den Jahren nach der Wiedervereinigung deutlich gemindert worden. Gleichwohl stellen die Einleitungen der K+S AG aus dem hessischen und thüringischen Bergbau eine der Hauptbelastungen von Werra und Weser dar. Die Auswirkungen der Einleitung der salzhaltigen Produktions- und Haldenabwasser sind bis nach Bremen zu erkennen und verhindern die Zielerreichung in allen Wasserkörpern der Werra und Weser.

Die vorhandenen Salzstöcke werden nach derzeitigem Stand bis ca. 2060 abgebaut. Unabhängig vom derzeitigen Betrieb werden auch nach Einstellung der aktiven Bergbauaktivitäten noch erhebliche Mengen an Salzabwässern, insbesondere aus der oberirdischen Haldenablagerung, anfallen (sog. Ewigkeitslasten).

Bislang werden die Produktions- und Haldenabwässer seitens der K+S AG teils in den Untergrund versenkt, teils in die Werra eingeleitet.

Die Versenkerlaubnis in den Untergrund ist Ende 2015 ausgelaufen, das Unternehmen K+S hat beim Land Hessen einen Antrag auf Verlängerung der Versenkerlaubnis bis Ende 2021 gestellt. Hessen hat bis zum 31.12.2016 zunächst eine Übergangsgenehmigung für die Versenkung von 725.000 m³/a erteilt. Eine darüber hinausgehende Genehmigung ist abhängig von der Kalibrierung des geforderten 3-D-Modells zur Grundwasserbeeinflussung und wird maximal für 2 Mio. m³ erteilt werden. Hessen fordert über die Modellierung den Nachweis, dass keine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch die Versenkung zu besorgen ist (Verschlechterungsverbot).

Die Einleiterlaubnis in die Werra ist zunächst bis 2020 befristet. Der derzeitige Grenzwert für die Salzeinleitung in die Werra in Hessen liegt am Pegel Gerstungen bei maximal 2500 mg/l Chlorid und soll bis 2027 schrittweise abgesenkt werden.

Für Salz gibt es keine Umweltqualitätsnorm und damit keinen gesetzlich geregelten Grenzwert im Gewässer. Die FGG Weser hat daher in Anlehnung an die Empfehlung des „Runden Tisches Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ einen Richtwert von < 300 mg/l Chlorid (im 90-Perzentil, entspricht dem Orientierungswert

von 200 mg/l Chlorid der LAWA) zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials für alle Oberflächenwasserkörper des Flussgebietes festgelegt.

Gemäß den Vorgaben der WRRL muss möglichst in allen Wasserkörpern von Werra und Weser bis 2027 dieser Richtwert erreicht werden (die Fulda ist nicht von den Einleitungen betroffen und wird deshalb hier nicht benannt). Allerdings kann aufgrund der langjährigen Versenkung von Salzabwässern und deren fortlaufender Rücklösung aus dem Grundwasser (sog. diffuse Einträge) der Richtwert in den Wasserkörpern der Werra nicht sichergestellt werden. Hier muss daher das Ziel sein, bis 2027 den bestmöglichen Zustand zu erreichen. Dieser entspricht den Salzkonzentrationen, die sich einstellen würden, wenn die direkten Einleitungen in die Werra vollständig unterblieben.

Aufgrund der Schwierigkeiten, sich innerhalb der Weseranrainerländer auf eine konkrete Maßnahmenkombination zu einigen, hatte sich die Flussgebietsgemeinschaft im März 2015 in einem ersten Schritt zunächst auf ein sogenanntes Zeit-Zielwertekonzept verständigt.

Dieses beinhaltet die Festlegung von konkreten Zielwerten für die Salzkonzentrationen (Chlorid, Magnesium und Kalium) sowohl in der Werra (Pegel Gerstungen) als auch in der Weser (Pegel Boffzen), die mit einiger Sicherheit durch eine technisch angemessene und sinnvolle Kombination von bereits bekannten Maßnahmenoptionen zu definierten Zeitpunkten erreichbar sind.

Das Zielwertekonzept repräsentiert hinsichtlich der zu erreichenden Ziele in Werra und Weser einen Entsorgungspfad, der einer vollständigen Ausleitung der Abwässer zur Nordsee (Nordseepipeline) entspricht. Die Maßnahmenoption Nordseepipeline, die bereits der Runde Tisch im Jahre 2010 empfohlen hatte, wird von Bremen seit Beginn der konkreten Diskussionen regelmäßig vertreten. Insofern war das Zielwertekonzept aus Sicht der FHB zustimmungsfähig.

Als Maßnahmenoptionen stehen hier die Abwasservermeidung vor Ort durch Eindampfung bzw. sukzessiver Haldenabdeckungen bis hin zu differenzierten Ausleitungsoptionen zur Verfügung. Es wurde festgelegt, dass die Wahl der letztlich geeigneten Maßnahmenkombination zur Zielwerterreichung dem Verursacher K+S zu überlassen sei.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele besteht eine enge Abstimmung zwischen dem Land HE und K+S. Diese war explizit im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Weser eingefordert worden. Beide Akteure haben zunächst den sog. 4 Phasen-Plan als einzig tragfähige Lösung öffentlich vertreten. Allerdings erreicht dieser die v.g. Werte des Zielwertekonzepts der FGG Weser nicht vollständig, war aber aus Sicht von K+S und des Landes HE lange Zeit als einzige Maßnahmenkombination dargestellt worden, der eine Verhältnismäßigkeit und ökonomische Zumutbarkeit bescheinigt werden könne.

Aus weiteren Überlegungen beider Akteure hat sich mittlerweile, neben der grundsätzlich technisch möglichen aber hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit nach wie vor strittigen Nordseepipeline, eine dritte Lösung entwickelt. Diese stellt das

lange geforderte Prinzip der Vermeidung der Salzabwässer am Ort der Entstehung vor einer Ausleitung in Werra und Weser in den Vordergrund der Aktivitäten.

Das Unternehmen K+S erklärt sich erstmalig bereit zu prüfen, konditionierte Salzabwässer künftig in großem Maßstab in Form einer Einstapelung unter Tage zu verbringen. Das Vermeidungskonzept soll dabei ggfs. soweit gehen, dass es zu einer abwassereinleitfreien Produktion kommt.

Da grundsätzlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor Ort gegenüber der Einleitung von Salzabwässern in die Fließgewässer und/oder die Nordsee im Sinne eines Nachhaltigkeitsgedankens zu priorisieren sind, eröffnet sich hierdurch eine neue Perspektive, die Zielwerte bis 2027 zu erreichen. Die FGG Weser hat daher diesen Ansatz aufgegriffen und als sogenannten „Masterplan Salzreduzierung“ zum Inhalt des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms im Sinne einer, auch seitens der EU-KOM eingeforderten, konkreten Maßnahmenkombination zur Zielwerterreichung gemacht.

Kernbestandteile dieses Masterplans sind, neben der angesprochenen Verbringung von Produktionsrückständen unter Tage, die Reduzierung von Produktionsabwässern durch die Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Anlage (Eindampfung von Teilströmen des Salzabwassers) und eine möglichst frühzeitige und umfassende Abdeckung der Salzhalde. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen, reduzierten Ausleitung in die Oberweser (temporärer Werra-Bypass) soll für den Fall, dass die v.g. Maßnahmen nicht vollständig greifen, im Jahre 2018 durch die Weseranrainerländer geprüft werden. Alternativ ist zur Erreichung der Zielwerte auch die Option einer Produktionsdrosselung vorgesehen.

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 Salz (Anlage 4 und 5) wurden, wie auch der eigentliche Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm (ohne das Thema Salz), seitens der FGG Weser auf der Arbeitsebene am 15.12.2015 im Weserrat beschlossen und sollen Mitte März der Weserministerkonferenz zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch sie werden am 22.03.2016 der EU-Kommission übermittelt.

Aktuelle Entwicklungen:

K+S hat Anfang Dezember 2015 beim Regierungspräsidium (RP) Kassel die Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren für den Bau einer Oberweserpipeline und von Stapelbecken eingereicht, die hinsichtlich des Volumens den Planungen des 4-Phasen-Planes entsprechen und damit deutlich größer dimensioniert sind als der optionale Werra-Bypass, der im Masterplan angeführt ist. Über einen gemeinsamen Erlass der hessischen Ministerien für Umwelt sowie Wirtschaft und Raumordnung gegenüber dem RP Kassel vom 16.02.2016 ist nun sichergestellt, dass die im Bewirtschaftungsplan Salz benannten Zielwerte und die im Masterplan Salzreduzierung genannten Eckwerte für den Werrabypass als Basis für die Beurteilung des Vorhabens im Raumordnungsverfahren sowie in allen nachgeordneten Verfahren herangezogen werden. Ferner wurde das Raumordnungsverfahren bis zum Zeitpunkt nach der Weserministerkonferenz ausgesetzt.

Vertragsverletzungsverfahren der EU-KOM:

Auf die Abstimmungen zum Thema Salz ist ein besonderes Augenmerk gerichtet, da die Europäische Kommission bereits im Jahr 2009 ein Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat, das im Jahr 2012 durch ein Vertragsverletzungsverfahren abgelöst wurde. Ursache des Vertragsverletzungsverfahrens war die aus Sicht der EU im ersten Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser unzureichende Benennung von Zielen, die in Bezug auf die Salzbelastung gesetzt werden, sowie die fehlende Benennung konkreter Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Aus diesem Grund findet gegenwärtig eine verstärkte Kommunikation mit der EU KOM zum Thema Salz statt. So wurde auch der Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms in Bezug auf die Salzbelastung der Kommission zur Verfügung gestellt. Am 22.10.2015 verfasste die Kommission in diesem Zusammenhang ein weiteres Mahnschreiben, da ihrer Auffassung nach der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 der FGG Weser mit dem Zielwertekonzept noch immer nicht den Anforderungen der WRRL genügt. Insbesondere wird bemängelt, dass die FGG Weser keine konkrete Maßnahmenkombination benennt, mit der die Zielwerte bis 2027 erreicht werden können. Deshalb wurde der Masterplan Salzreduzierung entwickelt, der eine konkrete Maßnahmenkombination enthält, mit der die Zielwerte erreicht werden können. Der Masterplan Salzreduzierung ist Bestandteil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Salz. Die beteiligten Weserminister und -senatoren gehen davon aus, dass der v.g. Masterplan Salzreduzierung der Forderung der EU-KOM nach Festlegung einer konkreten und effektiven Maßnahmenkombination genügt. Eine Vorabstimmung mit der Kommission hat am 09.12.2015 stattgefunden. Eine Antwort in schriftlicher Form steht noch aus und ist erst nach dem 22.03.2016 zu erwarten.

4 Kurzzusammenfassung des bremischen Beitrags zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser

Der „Bremische Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser“ beschreibt zum einen die allgemeinen Merkmale des bremischen Teils der Flussgebietseinheit Weser, die signifikanten Gewässerbelastungen und die Ergebnisse der Gewässerüberwachungsprogramme in Bremen. Zum anderen enthält er die für das Land Bremen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands geplanten Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021.

4.1 Zustandsbewertung der Wasserkörper

Hinsichtlich des aktuellen Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zeigt sich im Vergleich zur ersten Einstufung 2009, dass weiterhin deutliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Oberflächengewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand erreichen. Auch der chemische Zustand des Grundwassers entspricht noch nicht den gesetzten Zielen.

4.1.1 Oberflächengewässer

Bei den Oberflächenwasserkörpern, bei denen es sich zum Teil um grenzübergreifende gemeinsame Wasserkörper mit Niedersachsen handelt, erreichen 9 Wasserkörper (27 %) den mäßigen ökologischen Zustand bzw. das mäßige ökologische Potenzial. Als unbefriedigend werden 14 Wasserkörper (42,5 %) und als schlecht 10 (30,5 %) eingestuft (siehe Abbildung 1).

Der Vergleich mit den anderen Bundesländern der Flussgebietsgemeinschaft Weser zeigt, dass auch dort deutliche Defizite zu verzeichnen sind. Im gesamten Einzugsgebiet der Weser erreichen nur 7 % der natürlichen Wasserkörper den guten ökologischen Zustand und 3 % der künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper das gute ökologische Potenzial.

Bezogen auf den chemischen Zustand (also die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen der europaweit geregelten sogenannten prioritären Stoffe) wird flächendeckend von einer Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber (gemessen in Muskelgewebe von Fischen) ausgegangen, deshalb weist kein Oberflächenwasserkörper aktuell den guten chemischen Zustand auf. Neben Quecksilber überschreiten weitere prioritäre Stoffe nahezu flächendeckend die europaweit festgelegten Umweltqualitätsnormen. Diese Stoffe sind von der EU als ubiquitäre Stoffe ausgewiesen. Eine gesonderte Zustandsbewertung ohne ubiquitäre Stoffe für Bremen zeigt, dass in der Weser der PAK Fluoranthene die Umweltqualitätsnorm überschreitet. Ansonsten sind die Umweltqualitätsnormen in den untersuchten Gewässern Wümme, Ochtum und Kleine Wümme eingehalten. Die kleineren Gewässer des reduzierten Gewässernetzes wurden noch nicht auf prioritäre Stoffe untersucht. Dieses wird im nun beginnenden zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 erfolgen.

Nährstoffe gehören (mit Ausnahme von Nitrat) im Sinne der WRRL nicht zum chemischen Zustand der Oberflächengewässer sondern sind eine unterstützende Komponente des ökologischen Zustands/ Potenzials.

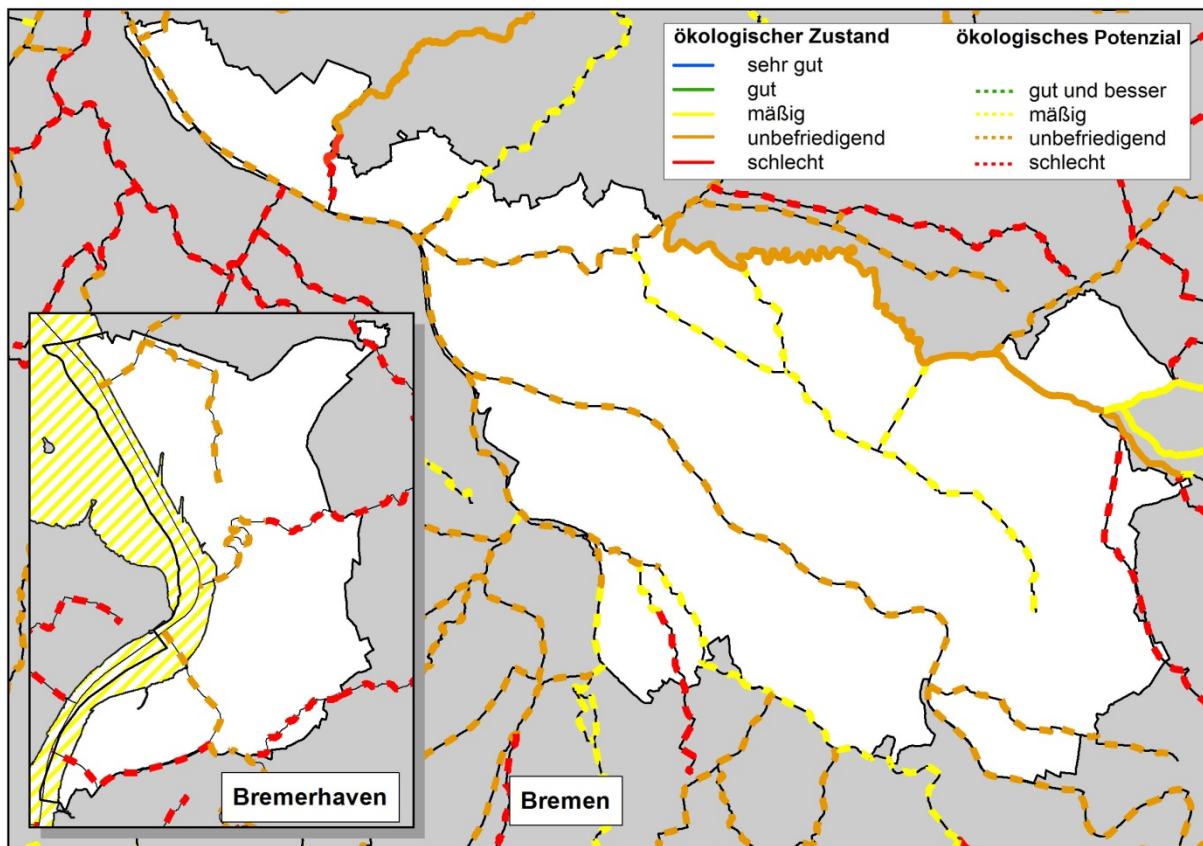


Abb. 1: Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Oberflächenwasserkörper 2014

4.1.2 Grundwasser

Die Freie Hansestadt Bremen hat Anteile an 6 Grundwasserkörpern (mit einem jeweiligen Flächenanteil von maximal 15%), die alle gemeinsam mit Niedersachsen bewirtschaftet werden. Dies erfordert eine enge Abstimmung der Bewirtschaftung mit Niedersachsen.

Von diesen Grundwasserkörpern erreicht nur einer (mit einem Flächenanteil von 0,04 % in Bremen, linksseitig der Unterweser bei Bremerhaven) den guten chemischen Zustand. Die übrigen Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf, was in erster Linie auf die Überschreitung des Grenzwertes für Nitrat und die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen ist. Hieran hat aufgrund der grenzüberschreitenden Ausdehnung der Grundwasserkörper die Bewirtschaftung der niedersächsischen Agrarflächen einen wesentlichen Anteil.

Die Zusammenfassung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser des Landes Bremen zeigt, dass sich der prozentuale Anteil der Messstellen mit Überschreitung der Grundwasserqualitätsnorm von 50 mg/l auf unter 10 % stabilisiert hat. 30 % der Bremischen Messstellen wiesen Befunde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen oder deren Metaboliten auf, jedoch überwiegend unterhalb des Grenzwertes von 0,1 µg/l. In den Grundwasserkörpern auf bremischem Gebiet treten vor allem punktuelle Belastungen mit Schadstoffen auf, die insbesondere aus Altlasten austreten. Diese Belastungen wirken sich nur lokal und nicht auf den gesamten Grundwasserkörper aus.

Bezogen auf den mengenmäßigen Zustand werden die Ziele der WRRL in jedem bremischen Grundwasserkörper erreicht.

4.2 Maßnahmenprogramm

4.2.1 Oberflächengewässer

Im ersten Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 waren an Oberflächengewässern in erster Linie Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen. 15 Maßnahmen konnten umgesetzt werden. An der Weser im Bereich Hemelingen wurde nach der Schaffung von Flachwasserbereichen erstmals die Bachschmerle wieder nachgewiesen. Auf der gegenüberliegenden Weserseite in Habenhausen wurde Ende 2014 eine großflächige Auenrevitalisierungsmaßnahme fertiggestellt. Beide Maßnahmen tragen deutlich zu einer Steigerung der Strukturvielfalt und damit Lebensraumqualität im Gewässer bei, da die Aue wieder an das sonst stark begradigte und ausgebauten Gewässer angebunden wird. In der Blumenthaler Aue, dem Embser Mühlengraben und dem Huchtinger Fleet wurden Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt, die eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers fördern und damit eine naturnahe Entwicklung initiieren.

Einige der geplanten und an die EU gemeldeten Maßnahmen der ersten Umsetzungsperiode konnten bislang u. a. aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit noch nicht umgesetzt werden.

Ein Schwerpunkt der Maßnahmenplanung im Bereich der Oberflächengewässer liegt 2015 bis 2021 weiterhin auf Strukturverbesserungsmaßnahmen und der Verbesserung der Durchgängigkeit. In Anlage 6 sind die Maßnahmen aufgeführt, die im Zeitraum 2016 und 2017 konkretisiert und umgesetzt werden sollen. Zusätzlich rückt auch die Konkretisierung von Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastungen in den Fokus. Die chemische Belastung der Gewässer ist aktuell nicht flächendeckend erfasst, insbesondere die ermittelten Konzentrationen an PCBs (Polychlorierte Biphenyle) und PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) zeigen bereits erkennbaren Handlungsbedarf. Öffentliche und private Niederschlagswassereinleitungen werden in den kommenden Jahren daraufhin geprüft, ob sie den aktuellen Regeln der Technik entsprechen und wie hoch ihr Anteil an der Belastung der Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen ist, um Handlungsbedarf aus Sicht des Gewässerschutzes zu formulieren. Die Emissionen der bremischen Kläranlagen insbesondere in Bezug auf prioritäre Stoffe werden erfasst und der notwendige Maßnahmenbedarf abgeschätzt. Die Nährstoffsituation der Gräben im Grundlandgürtel und das Austragspotenzial in die größeren Gewässer werden vor dem Hintergrund der erforderlichen Nährstoffreduzierung zur Verhinderung der weiteren Eutrophierung der Flüsse betrachtet. Der Aufbau eines geografischen Informationssystems und die Verknüpfung der immissionsseitigen mit den emissionsseitigen Daten wird eine gezielte Maßnahmenplanung ermöglichen.

4.2.2 Grundwasser

Die bremischen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL 2009 bis 2015 im Bereich Grundwasser zielten insbesondere auf die Reduzierung diffuser Stoffeinträge durch Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (über freiwillige Vereinbarungen in Trinkwasserschutzgebieten) sowie aus der Kanalisation (über das Förderprogramm Kanaldichtheit). Die entsprechenden Programme hierzu werden weitgehend auch für den Zeitraum 2015 bis 2021 weitergeführt. Aber auch Maßnahmen anderer Fachdisziplinen, wie beispielsweise die Reduzierung von Stoffeinträgen aus Punktquellen und Quellen der Abfallentsorgung, die im Referat 24 (Bodenschutz) des SUBV umgesetzt wird, dienen der Erreichung der Ziele der WRRL.

Die Umsetzung der Düngeverordnung als grundlegende Maßnahme zur Erreichung der Ziele für Nitrat im Grundwasser wird auch in absehbarer Zukunft nicht ausreichen, die sechs Grundwasserkörper mittel- bis langfristig in einen guten chemischen Zustand zumindest hinsichtlich ihrer Stickstoffbelastung zu überführen.

Die notwendigen ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge werden im Gebiet der sogenannten „Maßnahmenkulisse Wasserrahmenrichtlinie“ umgesetzt. Maßnahmen innerhalb dieser Kulisse werden gemeinsam mit Niedersachsen geplant, durchgeführt und überwacht.

Die Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung fußen zum einen auf einer intensiven Gewässerschutzberatung der Landwirtschaft zum anderen werden aktiv sog. Agrarumweltmaßnahmen beworben. Diese Maßnahmen werden aus dem gemeinsamen Programm PFEIL 2014-2020 (Entwicklungsprogramm zur Förderung der ländlichen Räume) der Länder Bremen und Niedersachsen gefördert.

Das Maßnahmenprogramm zu Pflanzenschutzmitteln umfasst 3 Stufen, wobei als Stufe 1 ein ergänzendes Monitoring auf mittlerweile 130 Wirkstoffe und Metaboliten entwickelt wurde und durchgeführt wird. Die Parameter wurden nach Anbaukulturen und Pflanzenschutzmittelverkaufszahlen in Absprache mit der Landwirtschaftskammer aktualisiert. Nachweise im Grundwasser führen in der 2. Stufe zu Fundaufklärung und Ursachenforschung für die Befunde. Als 3. Stufe werden sogenannte Regionalkonferenzen durchgeführt. Hier werden Betroffene und Anwender über Befunde mögliche Ursachen informiert und regionalspezifische Maßnahmen entwickelt.

Darüber hinaus werden im Rahmen des „Kooperationsmodells Trinkwasserschutz“, vertraglich vereinbarte Grundwasserschutzmaßnahmen (so genannte freiwillige Vereinbarungen) von den Landwirten, die in den Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebieten wirtschaften, umgesetzt. Maßnahmen zur Forschung und Entwicklung begleiten auch den Grundwasserschutz. Ein Beispiel dafür sind die flussgebietsweiten Projekte AGRUM und AGRUM⁺, die erlauben, die Auswirkungen von landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu erfassen und für Zukunftsszenarien zu berechnen.

Zu den diffusen Stoffeinträgen gehören neben landwirtschaftlichen Einträgen auch Austritte aus einer schadhafte öffentlichen und privaten Kanalisation. Ziel und Anforderung ist es daher, neben der Funktionsfähigkeit der Leitungen, Austritte aus dem Abwassernetz zu vermeiden. Im Rahmen der Betriebsführung des öffentlichen

Kanalnetzes durch die hanseWasser Bremen wird der bauliche Zustand des Netzes regelmäßig durch Kamerabefahrungen inspiziert und je nach Schadensbild und Gefährdungspotenzial zeitnah im Rahmen vorgegebener Sanierungsfristen behoben.

Bei den vorhandenen privaten Kanälen setzt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beim Thema Kanaldichtheit auf eine verstärkte Aufklärung und Unterstützung der Grundstückseigentümer. So wird seit über drei Jahren ein ökonomischer Anreiz für die Inspektion von privaten Grundleitungen im bremischen Stadtgebiet geboten. Gefördert werden derzeit 35 % der entstandenen Kosten, höchstens jedoch ein Beitrag von 250 € je Empfänger. Von März 2011 bis Juli 2014 haben etwa 3.100 Grundstückseigentümer einen Antrag auf Zuschuss zur Erfassung ihrer Grundleitungen gestellt. Etwa 2.600 Untersuchungen sind in diesem Zeitraum gefördert worden. Das Programm Kanaldichtheit wird nachrichtlich als Maßnahme im Sinne der WRRL aufgenommen, die Finanzierung erfolgt aber unabhängig vom Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL.

Als weitere Maßnahme für das Grundwasser wurde für das Landesgebiet Bremens seit 2004 ein geologisches Fachinformationssystem aufgestellt. Hierzu werden seitdem geowissenschaftliche Planungsunterlagen wie Fachgutachten zur Geologie und Hydrogeologie sowie Baugrunduntersuchungen mit den jeweiligen Bohrungen in diesem Fachinformationssystem digitalisiert zusammengeführt und ausgewertet. Das geologische Fachinformationssystem wird mit dem noch aufzubauenden WAIS-GIS verknüpft werden.

Über die F+E-Maßnahmen hinaus, die bereits im Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 durchgeführt werden, sind für den anstehenden Zyklus zusätzlich Untersuchungen zur Bewertung von Cadmium-Konzentrationen oberhalb des Schwellenwertes der Grundwasserverordnung in einigen Regionen Niedersachsens und Bremens durch Forschungsinstitutionen vorgesehen. Hier stellt sich die Frage, ob es sich um natürlich erhöhte Konzentrationen oder anthropogene Quellen handelt.

Weiterhin werden investive Maßnahmen zur Ertüchtigung des WRRL-Messnetzes (Neubau, Ausbau/Ertüchtigung von Messstellen) in Bremen und Bremerhaven notwendig (siehe hierzu auch Anlage 6).

4.3 Von Ausbaurvorhaben betroffene Wasserkörper – Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 31 (2)

In Bremen sind zwei Bauvorhaben mit Auswirkungen insbesondere auf die Wasserkörper der tidebeeinflussten Weser geplant. Da eine vorübergehende Verschlechterung oder eine neue Änderung der physischen Eigenschaften als Folge der nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen zu besorgen ist, werden vorsorglich für beide Vorhaben Ausnahmen nach § 31 (2) WHG in den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 der Flussgebietsgemeinschaft Weser und den Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachrichtlich aufgenommen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist, dass alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Die beiden Vorhaben werden im Folgenden kurz beschrieben:

4.3.1 Offshore-Terminal-Bremerhaven

Im südlichen Stadtbereich von Bremerhaven im Blexer Bogen etwa zwischen Unterweser-km 64 und 65 ist die Errichtung eines Offshore-Terminal geplant. Er wird als Schwerlast-, Montage- und Umschlagsanlage für Windenergieanlagen und -teile dienen.

Für den Wasserkörper „Übergangsgewässer Weser“ (Wasserkörper-Nummer T1_4000_01) ist im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Prüfung. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderung liegt auf dem Verlust an Wattflächen und Flachwasserbereichen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit und dauerhafte Flächeninanspruchnahme nach Errichtung des Terminals (ca. 25 ha). Hiervon ist in erster Linie die biologische Qualitätskomponente der benthischen wirbellosen Fauna betroffen. Weiterhin entstehen Änderungen der Sedimentzusammensetzung im Zufahrtsbereich und der Liegewanne sowie Veränderungen der Sedimentstruktur und Stoffeinträge aufgrund der erforderlichen Verklappung während der Bauzeit. Zudem werden auch nach Abschluss der Bauarbeiten Eingriffe in die Gewässermorphologie durch erforderliche Unterhaltungsbaggerungen im Vorhabensbereich erfolgen. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben liegt seit dem 30. November 2015 vor. Mit planfestgestellt wurden Kompensationsmaßnahmen, die den funktionalen Verlust der oligohalinen Wattflächen ausgleichen sollen. Dabei sind insbesondere die Kompensationsmaßnahmen auf der Luneplate, der Tegeler Plate und der Kleinensiel Plate zu nennen.

Die Gründe des Vorhabens sind von übergeordneten öffentlichen Interessen. Das Vorhaben dient der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftsregion Bremerhavens sowie der ökologischen Energiewende.

4.3.2 Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser

Das zweite Vorhaben ist die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser. Das Vorhaben wurde auf entsprechende Anträge der Länder Niedersachsen und Bremen im Juli 2011 von der WSD Nordwest planfestgestellt. Aufgrund einer Klage des BUND ist die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gehemmt. Nach dem Urteil des europäischen Gerichtshofes vom Juli 2015 deutet sich an, dass für das Vorhaben die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 (2) erforderlich sein wird. Diese Ausnahme würde auf bremischem Gebiet die Wasserkörper Weser/Tidebereich oberhalb Brake (26035), Übergangsgewässer der Weser (T.1.4000.01), Geeste Unterlauf 2 (unterhalb Tidesperrwerk) (26064), Ochtum Tidebereich (23001), Lesum und Hamme (24007) und Wümme V (24006) betreffen. Als nächster Schritt muss das Bundesverwaltungsgericht über das Vorhaben urteilen. Welche Studien und Untersuchungen vor der Umsetzung noch erstellt und durchgeführt werden müssen, ist nicht abschließend geklärt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betreibt aufgrund eines entsprechenden Hinweisbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts und auf Basis des EuGH-Urteils die Ergänzung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Derzeit werden erste Gespräche zur weiteren Vorgehensweise geführt.

5 Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2015 bis 2021) ist für Oberflächengewässer im Zeitraum 2016 bis 2020 von einem Mittelbedarf von 5,865 Mio. € auszugehen, für Grundwasser sind 0,63 Mio. € vorgesehen. Eine detaillierte Auflistung, getrennt nach konsumtiven und investiven Mitteln und Herkunft der Mittelbedarfe findet sich in Tabelle 1. Eine Streckung des Programms ist nicht möglich, da es nach EU-Vorgabe explizit für die zweite Bewirtschaftungsperiode zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2016-2021) aufgestellt wird. Ein weiteres Programm wird für die dritte Bewirtschaftungsperiode 2021-2027 aufzustellen sein, um die nach Abschluss dieses Programms noch bestehenden Defizite bei der Zielerreichung zu beseitigen.

Im ersten Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 hat Bremen für Maßnahmen im Oberflächengewässerbereich knapp 5 Mio. € eingesetzt. Davon wurden 1,7 Mio. € EU-Mittel über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt.

Im Bereich Grundwasserschutz wurden in der ersten Umsetzungsperiode etwas über 100.000 €/a für die freiwilligen Vereinbarungen im Wasserschutzgebiet Blumenthal ausgezahlt. Die altlastenbezogenen Maßnahmen, die im Referat 24 des SUBV geplant und gesteuert werden, sind als Finanzposition hier nicht aufgenommen.

Tabelle 1: Mittelbedarf und Mittelherkunft (2016 bis 2020) für den zweiten Bewirtschaftungszyklus zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie

(OW: Maßnahme für den Bereich Oberflächengewässer GW: Maßnahmen für den Bereich Grundwasser)

Position		2016 Kosten €	2017 Kosten €	2018 Kosten €	2019 Kosten €	2020 Kosten €
Konsumtiv						
Biologisches Monitoring	OW	60.000	55.000	70.000	30.000	50.000
Chemisches Monitoring	OW	33.000	143.000	150.000	85.000	20.000
Erfolgskontrollen bereits durchgeführter Maßnahmen	OW	25.000	20.000			
Sanierung von Abwasser- und Niederschlagswasser-einleitungen (chemischer Zustand)	OW			500.000	500.000	400.000
Aufbau WAIS-GIS (geogr. Informationssystem)	OW	100.000	100.000			
Personelle Unterstützung (befristet), Steuerung	OW	82.000	82.000	130.000	130.000	130.000
Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwassergüte in WSG und GW-Körpern Bremens	GW	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Summe konsumtiv		400.000	500.000	950.000	845.000	700.000
Finanzierung konsumtiv						
Haushaltsstelle „Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie“		400.000	500.000	950.000	845.000	700.000
davon Zuschüsse aus AbwAG/BremWEGG		180.000	80.000			
Investiv						
Baumaßnahmen (inkl. Planungen)	OW	80.000	600.000	850.000	840.000	600.000
Ertüchtigung Grundwassermessnetz	GW	70.000	30.000	10.000	10.000	10.000
Summe investiv		150.000	630.000	860.000	850.000	610.000
Finanzierung investiv						
Haushaltsstelle „Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie“		150.000	630.000	860.000	850.000	610.000
davon Zuschüsse aus AbwAG/BremWEGG		150.000	630.000			
Gesamtsumme		550.000	1.130.000	1.810.000	1.695.000	1.310.000
Allgem. Haushalt		220.000	420.000	1.810.000	1.695.000	1.310.000
AbwAG/BremWEGG		330.000	710.000			
Gesamtsumme Mittelbedarf Maßnahmenprogramm WRRL: 6,495 Mio. € (Allgem. Haushalt: 5,455 Mio. €, AbwAG/BremWEGG: 1,040 Mio. €)						

Für die kommenden 5 Jahre ergibt sich somit insgesamt ein Mittelbedarf in Höhe von 6,495 Mio. €. Die o.g. konsumtiven Mittel sind im Haushalt bis 2020 im Eckwert enthalten. Die investiven bremischen Mittel sind in der Finanzplanung bis 2020 gegenüber SF angemeldet worden.

Was die Mittelherkunft angeht, sind für konsumtive Bedarfe im regulären Haushaltsentwurf in 2016 300.000 € veranschlagt, für 2017 500.000 €. Die Differenzsumme zu den in der Tabelle aufgeführten Bedarfen für 2016 in Höhe von 250.000 € und in 2017 in Höhe von 630.000 € soll durch eine Finanzierung durch Sondermittelhaushalte sichergestellt werden. Die Sondermittel stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) zur Beschlussvorlage zu den Sondermitteln „Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr- Bericht über die geplante Mittelverwendung 2016“. Für die Jahre 2018 bis 2020 ist eine Finanzierung aus dem regulären Haushalt vorgesehen.

Um eine Planungssicherheit für die Maßnahmen für die gesamte zweite Bewirtschaftungsperiode, für die das Maßnahmenprogramm nach WRRL aufzustellen ist, zu gewährleisten und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in dem Maß voranzubringen, dass eine Zielerreichung bis 2027 möglich wird, ist eine Mittelinanspruchnahme (M-Antrag) über 0,55 Mio. € in 2016 und das Eingehen einer Verpflichtung (M-Antrag) von 2017-2020 über 5,945 Mio. € beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Die Möglichkeit der sofortigen Inanspruchnahme der Haushaltsmittel für das laufende Jahr 2016 ist aus Gründen der Dringlichkeit vor dem Hintergrund der Einhaltung der von der EU gesetzten Fristen einzuräumen. Am 01.03.2016 hat der Senat der Ausnahme gem. den beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen vom 12.01.2016 nach Art. 132 a Brem LV zugestimmt (Senatsvorlage 389/19).

5.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Das vorgelegte Programm dient der Erreichung von definierten Qualitätszielen, die die EU den Mitgliedsstaaten vorgegeben hat. Es enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen und beinhaltet neben Kosten für Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen und Finanzmittel für Personal und Gewässermonitoring. Deshalb ist auf der Ebene des Maßnahmenprogramms noch keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführbar (Begründung siehe auch Anlage 7).

Auf der konkreten Maßnahmenebene werden im Umsetzungsprozess unterschiedliche Varianten qualitativ vor dem Hintergrund ihrer Wirksamkeit, Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit bewertet werden. Auf der Einzelprojektebene wird dementsprechend jeweils eine gesonderte WU erfolgen.

5.2 Befristete personelle Unterstützung

Die befristete Einstellung von Personal (befristet für 5 Jahre) ist erforderlich, da die derzeitige Personalkapazität nicht ausreicht, um die notwendigen Aufgaben zur Erfüllung der europäischen Ziele des Gewässerschutzes in der anstehenden Programmperiode zu gewährleisten.

Insbesondere der Aspekt der chemischen Belastung der Gewässer konnte im ersten Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 u.a. auf Grund fehlender personeller Ressourcen nur unzureichend betrachtet werden. Die Entwicklung und Begleitung gewässerspezifischer Messprogramme sowie deren Auswertung vor dem Hintergrund der Ableitung erforderlicher Maßnahmen und die Koordinierung und Begleitung von deren Umsetzung wird eine Schwerpunktaufgabe in den kommenden fünf Jahren sein. Ferner haben die gesetzlichen Anforderungen im Bereich chemisches Monitoring in den letzten 6 Jahren deutlich zugenommen. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2008/106/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (Tochter-RL prioritäre Stoffe) und deren der Aktualisierung (2013/39/EU) sind sowohl Trendermittlung als auch Analysen in Biota und eine sogenannte Beobachtungsliste aufgenommen worden. Diese Thematik soll eine Stelle (Eingruppierung TVL 13) bearbeiten, die in der ersten Hälfte 2016 besetzt werden soll.

Auch für die Entwicklung und Umsetzung morphologischer Maßnahmen, also Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit, ist die personelle Kapazität nicht ausreichend. In 2017 soll geprüft und entschieden werden, ob eine zweite Stelle zur Bearbeitung dieses Themenschwerpunktes besetzt werden muss oder ob eine Unterstützung durch Externe ausreichend ist. Die erforderlichen Mittel sind in der Mittelbedarfsplanung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie enthalten (siehe Tabelle 1).

Das Maßnahmenprogramm und die weiteren erforderlichen Aktivitäten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung haben keine genderspezifischen Auswirkungen.

Bei der Besetzung der Stellen werden die genderspezifischen Anforderungen berücksichtigt.

6 Beschlussvorschläge:

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem bremischen Begleitdokument (Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser (Anlage 1) und dessen Veröffentlichung zu.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt einer Ausnahme der am 12.01.2016 nach Art. 132 a Brem LV beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen in Höhe von 6,495 Mio. € zu.
3. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und

Landwirtschaft (L) nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2016/2017 der konsumtive Finanzierungsbedarf des Maßnahmenprogramms mit 300.000 € für 2016 und 500.000 € für 2017 vorgesehen ist. Die Deputation beschließt, dass die verbleibende Finanzierungslücke im Jahr 2016 mit einem Betrag von 180.000 €, in 2017 von 80.000 € konsumtiv und einem Betrag von 150.000 € investiv sowie im Jahr 2017 mit einem Betrag von 630.000 € investiv durch die Bereitstellung von Mittel aus der AbwAG/BremWEGG gedeckt wird und diese Maßgabe bei der Aufstellung der Sondermittelbewirtschaftungspläne 2016 bis 2017 berücksichtigt wird.

4. Die Deputation stimmt zu, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beim Haushalts- und Finanzausschuss eine Mittelinanspruchnahme (M-Antrag) über 0,55 Mio. € in 2016 und das Eingehen einer Verpflichtung (M-Antrag) in Höhe von 5,945 Mio. € für den Zeitraum 2017 bis 2020 gem. der dargestellten Finanzierung beantragt.
5. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt
 - a) den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 2),
 - b) das Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 3),
 - c) den detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Anlage 4) und
 - d) das detaillierte Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit bezüglich der Salzbelastung Weser gemäß § 82 in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Anlage 5)zur Kenntnis und ermächtigt den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur abschließenden Beschlussfassung in der Weserministerkonferenz
6. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) bittet den SUBV ferner, über den Fortschritt der Bewirtschaftungsplanung alle 2 Jahre Bericht zu erstatten.

Anlagen:

- Anlage 1: Bremisches Begleitdokument: Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser
- Anlage 2: Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG
- Anlage 3: Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG
- Anlage 4: Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung gemäß § 83 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG
- Anlage 5: Detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit bezüglich der Salzbelastung Weser gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG
- Anlage 6: Verwendung der Investivmittel in den Jahren 2016 und 2017
- Anlage 7: Formblatt Wirtschaftlichkeitsuntersuchung WRRL